SATZUNG

des

Männer-Turn-Verein Laßrönne von 1919 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Männer-Turn-Verein Laßrönne von 1919 e.V."

und hat seinen Sitz in Laßrönne.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied:

im Landessportbundes Niedersachsen und seinen Gliederungen.

In den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine besondere Sportart pflegen. Jede einzelne Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen und zwar

- a) für Kinder bis 13 Jahren,
- b) für Jugendliche zwischen 14 bis 17 Jahren,
- c) für ordentliche Mitglieder (Erwachsene) ab dem 18. Lebensjahr.

Jeder Abteilung steht ein oder mehrere Abteilungsführer vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6

Erwerbung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzung durch Unterschrift bekennt. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres,
- b) durch Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund des Beschlusses des Vereinsvorstandes in der Zusammensetzung des § 16 Abs. 1
 dieser Satzung.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt hat,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft gröblich verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsvorstand das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung vorzuladen. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen des Vereins aktiv auszuüben.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportarten nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt, eine Vergütung barer Ausgaben finden nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren sind berechtigt, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen und haben eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Vierteljahr zur Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; dass Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 19 und § 20 dieser Satzung.

§ 14

Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung im Kalenderjahr hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Rechenschaftsbericht der Abteilungen,
- d) Beschlussfassung über die Entlastungen,
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Neuwahlen,
- g) besondere Anträge.

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Kassenwart
- 4. dem Schriftwart
- 5. dem Sportwart
- 6. dem Frauenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Turnusgemäß scheidet in jedem Jahr jeweils ein Vorstandsmitglied aus. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis für sie ein anderes Mitglied in den Vorstand gewählt ist.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der Kassenwart

der Schriftwart

Jeweils zwei der vier vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam handlungsberechtigt.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

<u>Der 1. Vorsitzende</u> beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

<u>Der 2. Vorsitzende</u> vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vor bezeichneten Angelegenheiten.

Aufgaben Kassenwart:

- Führung der Vereinskasse
- <u>Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis 2.500 € alleinvertretungsberechtigt,</u> darüber hinaus mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes
- Erstellung der Steuererklärung
- Einnahmen und Ausgabenverwaltung
- Verantwortung f
 ür die Buchf
 ührung
- Erstellung Haushaltsplanung

Aufgaben Schriftwart:

- Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Mitgliederverwaltung
- Rechnungsstellungen
- Versenden von Einladungen
- allgemeiner Schriftverkehr

<u>Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen</u> Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.

Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen.

<u>Der Jugendleiter</u> hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem Vereinsvorstand Richtlinien für die gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter- und Reifegrad der betreffenden Gruppe entsprechen.

<u>Die Frauenwartin</u> hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen-Jugend-Abteilung wahrzunehmen.

<u>Der Gerätewart</u> hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und im gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

§ 18

Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Turnusmäßig scheidet in jedem Jahr jeweils ein Kassenprüfer aus. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19

Verfahren bei Beschlüssen

Sämtliche Organe sind bei Beschlüssen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß ist.

Die Einberufung des Vorstandes zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder durch Anschlag am "schwarzen Brett" des Vereins. Bei der Einladung zu Vorstandssitzungen braucht eine Tagesordnung nicht angegeben zu werden. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht offen durch Handaufheben. Jeder Stimmberechtigte ist zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu einer Woche vor dem

Verhandlungszeitraum befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Verhandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss der Versammlung vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse und durchgeführte Wahlen sind besonders hervorzuheben.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5, unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen; die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registrierbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 21

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins, ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 23

Beitragsordnung

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spartenbeiträge und Umlagen werden durch den Vorstand in einer separaten Beitragsordnung festgelegt und sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung wurde insgesamt neu überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2021 genehmigt.

Tanja Stilla

Die bisher gültige Satzung wird aufgehoben.

Laßrönne, 16. Juli 2021